

**Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gundorf in Leipzig
vom 15.06.2023**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Buchstabe a und § 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983, S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gundorf die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Leipzig beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.

- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine jährliche Gebühr. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 5 Jahren im Voraus festgesetzt werden. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres
(Ruhezeit 10 Jahre) | 200,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres
(Ruhezeit 20 Jahre) | 400,00 € |

2. Wahlgrabstätten

- | | | |
|-----|---|----------|
| 2.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres
(Ruhezeit 10 Jahre) | 220,00 € |
| 2.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres
(Ruhezeit 20 Jahre) | 440,00 € |
| 2.3 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres
als Doppelstelle (Ruhezeit 20 Jahre) | 880,00 € |

2.4	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr für Grabstätten nach 2.2.1 und 2.2.2	22,00 €
	nach 2.2.3	44,00 €

II. Gebühren für die Bestattung

1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	300,00 €
2.	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	600,00 €
3.	Urnenbeisetzung	170,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

1.	Umbettung von Sargbestattung wird gemäß § 8 berechnet	
2.	Umbettung von Urnen innerhalb des Friedhofes	170,00 €
3.	Ausbettung von Urnen zuzgl. Versand	140,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr für 5 Jahre im Voraus zu zahlen.

V. Gebühr für die Benutzung Friedhofskapelle

1.	Nutzung der Feierhalle bis 45 min mit Nutzung von CD-Anlage / E-Orgel	170,00 €
2.	Aufbahrung in der Feierhalle	35,00 €
3.	Nutzung des Urnenübergaberaumes oder Nutzung der Feierhalle als Urnenübergaberaum (bis 15 min)	85,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Grabnutzung, Bestattung, Friedhofsunterhaltung, Namenskennzeichnung auf einem Grabmal sowie die Erstgestaltung und laufende gärtnerische Unterhaltung der Anlage für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren.

1. Einheitlich gestaltete Reihengrabstätten

1.1	für Sargbestattung	3.035,00 €
1.2	für Urnenbestattung	2.350,00 €

2. Urnengemeinschaftsanlage

2.1	pro Beisetzung im Gemeinschaftsgrabfeld	1.625,00 €
2.2	pro Beisetzung im Grabfeld für Ehegatten (Erstbelegung)	2.365,00 €

B. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Genehmigungsgebühr für die Errichtung eines Grabmals | 40,00 € |
| 2. Genehmigungsgebühr für die Errichtung eines vorläufigen Grabmals (max. 2 Jahre Aufstellungsdauer) | 20,00 € |
| 3. Genehmigungsgebühr für die Errichtung einer Grabeinfassung | 20,00 € |
| 4. Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre | 40,00 € |
| 5. Mahngebühr | 5,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Gemeindeblatt für Böhlitz-Ehrenberg, Rückmarsdorf, Burghausen und Dölzig sowie im Aushang der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung Gundorf, Burghausener Str. 21, 04178 Leipzig aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 04.09.2012 einschließlich Nachtrag vom 24.05.2016 außer Kraft.

Leipzig, den 15.06.2023

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gundorf
gez. Katharina Heynig (Vorsitzende) gez. Dr. Frank Dittrich (Mitglied)

Kirchenaufsichtsrechtlich genehmigt:

Leipzig, den 29.06.2023

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig
gez. i.V. Strauß
Leiter Regionalkirchenamt